

Berufliche Rehabilitation

Sie können eine berufliche Rehabilitation erhalten, wenn Sie aus gesundheitlichen Gründen Ihren Beruf nicht mehr ausüben können oder das in absehbarer Zeit droht. Durch die berufliche Rehabilitation soll Ihre Leistungsfähigkeit gefördert beziehungsweise wiederhergestellt werden, so dass Sie wieder dauerhaft den beruflichen Anforderungen im bisherigen Beruf oder in einem neuen Beruf gewachsen sind. Der Fachbegriff für die Leistungen zur beruflichen Rehabilitation lautet "Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben".

Bei Antragstellung müssen Sie auch bestimmte versicherungsrechtliche Voraussetzungen erfüllen. Die Erfüllung der „Wartezeit von 15 Jahren“ ist die am häufigsten erfüllte Voraussetzung. Auch darf bei Ihnen kein Ausschlussgrund vorliegen: Beamte bekommen zum Beispiel keine Rehabilitation von der Rentenversicherung.

Leistungen zur beruflichen Rehabilitation sind sehr vielfältig. Sie hängen davon ab, was der Einzelne braucht, um wieder arbeiten zu können. Manchmal reicht es, dass der Betroffene durch geeignete Leistungen wieder befähigt wird, weiter an seinem bisherigen Arbeitsplatz zu arbeiten. Dieses kann beispielsweise durch die behindertengerechte Ausstattung des Arbeitsplatzes geschehen. Kann aber der bisherige Beruf aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausgeübt werden, kommen beispielsweise auch Leistungen der beruflichen Qualifizierung in Betracht. Ebenso ist ein Gründungszuschuss zu Beginn einer selbständigen Existenz möglich, wie auch Kraftfahrzeughilfeleistungen zur Erreichung des Arbeitsplatzes, wenn hierfür die Benutzung eines Kraftfahrzeuges gesundheitsbedingt erforderlich ist.

Die Auswahl der Leistungen erfolgt individuell unter Berücksichtigung unterschiedlicher Faktoren wie Eignung, Neigung oder Ihrer bisherigen Tätigkeit. Auch die aktuelle Lage auf dem Arbeitsmarkt muss bei der Entscheidung berücksichtigt werden.

Berufliche Rehabilitationen werden nach Möglichkeit in Wohnortnähe durchgeführt. Sie dauern so lange, wie es für das angestrebte Berufsziel allgemein üblich oder vorgesehen ist. Ganztägige weiterbildende Leistungen sind in der Regel auf zwei Jahre begrenzt.

Ihr Rentenversicherungsträger trägt die Kosten für die Leistungen zur beruflichen Rehabilitation. Zuzahlungen müssen Sie nicht leisten. Für die Dauer der Rehabilitation zahlt dieser Ihnen grundsätzlich auch Übergangsgeld. Erforderliche Reisekosten werden ebenso wie die Kosten für eine Haushaltshilfe übernommen, wenn Sie ansonsten an der beruflichen Rehabilitationsleistung nicht teilnehmen könnten.